

## **ÄNDERUNGSANTRAG**

**der Abgeordneten Eva-Maria Kröger, Fraktion DIE LINKE**

**zu der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses (5. Ausschuss)**  
**- Drucksache 7/6180 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, SPD und DIE LINKE**  
**- Drucksache 7/5844 -**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes**

Der Landtag möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. § 13 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a angefügt:

„(2a) Die Gemeinde soll Angehörigen die Genehmigung erteilen, die Urne in ihrer eigenen Häuslichkeit für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten aufzubewahren, wenn die verstorbene Person zu Lebzeiten durch schriftliche Verfügung eingewilligt hat und eine Bestattung nach Absatz 2 im Anschluss gewährleistet ist. Die Angehörigen haben der Gemeinde nach Ablauf des genehmigten Zeitraums die Bestattung nachzuweisen.““

2. Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 9 und 10.

**Eva-Maria Kröger, MdL**

**Begründung:**

Der Änderungsantrag greift eine Empfehlung der Kommission „Bestattungskultur in Mecklenburg-Vorpommern“ auf (Drucksache 7/4608). Demnach soll zukünftig eine zeitweise Aufbewahrung der Urne in der eigenen Wohnung oder im eigenen Haus unter Verantwortung der Totensorgeberechtigten und unter Mitwirkung des Bestatters zugelassen werden. Zusätzlich soll der Bestattungsort feststehen. Dadurch soll die Trauerarbeit erleichtert werden.

Durch die Formulierung wird sichergestellt, dass die verstorbene Person ihr Einverständnis zu Lebenszeiten schriftlich erklärt haben muss. Zudem kann die gemeindliche Genehmigung nur erfolgen, sofern die anschließende Bestattung der Urne gewährleistet ist. Damit wird auch die Mitwirkung des Bestatters und der Angehörigen (Totensorgeberechtigten) notwendig, die Urnengrabstelle ist vorab zu reservieren und zu finanzieren.

Zudem bleibt sichergestellt, dass die Urne auch im Fall der zeitweisen Aufbewahrung in der Häuslichkeit in jedem Fall vorab zu kennzeichnen und zu verschließen ist (vgl. § 12 Absatz 5).